

AA-252

BGM XXII GP

(STRÄG 2002)

Plenum

10.7.07

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Bures, Heinisch-Hosek und GenossInnen

zur Regierungsvorlage (1166 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremden-gesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002) in der Fassung des Ausschussberichtes (1213 d.B.)

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschliessen:

Die Regierungsvorlage (1166 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremden-gesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002) in der Fassung des Ausschussberichtes (1213 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden nach Z 19 folgende Z 19a und 19b eingefügt:

„19 a. Nach § 207 a wird folgender § 207 b samt Überschrift eingefügt:

„Sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen.

§ 207b. (1) Eine Person über 21 Jahre, die eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Die Verfolgung des Täters bedarf der Ermächtigung des Jugendwohlfahrtsträgers.“

19b. § 209 entfällt.“

2. In Artikel I, Z 23 lautet § 278 Abs. 3 letzter Halbsatz wie folgt:
„dass er dadurch die strafbaren Handlungen der Vereinigung fördert.“

3. In Artikel I entfällt Z 27

f 302

4. In Artikel II wird bei Z 7 nach § 149a Abs. 2 Z 2 statt dem Punkt ein Beistrich gesetzt und dann der Halbsatz angefügt:
„sofern ein dringender Tatverdacht vorliegt“.

5. In Artikel II lautet bei Z 8 der erste Satz des § 149b Abs. 1 folgendermaßen:
„Die Überwachung der Telekommunikation ist durch die Ratskammer mit Beschluss anzuordnen.“

6. Artikel IX lautet wie folgt:

„In Kraft-Treten

(1) Artikel I, mit Ausnahme der Z 19b, sowie Artikel II dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Die durch Z 19b aufgehobene Strafbestimmung ist ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr anzuwenden.

(3) Auf § 209 StGB beruhende Verurteilungen gelten als getilgt (§ 1 Tilgungsgesetz). Niemand darf wegen einer solchen Verurteilung oder wegen gegen ihn geführter Strafverfahren oder sonstige behördlicher Tätigkeiten auf Grund von § 209 StGB in welcher Art immer benachteiligt werden.

(4) Ist eine Verurteilung neben § 209 StGB auch auf die Verletzung anderer Strafbestimmungen gestützt, so hat das Gericht auf Grund der Aufhebung des § 209 StGB die Strafe angemessen zu mildern. § 410 StPO gilt. Wurde eine vorbeugende Maßnahme angeordnet, so haben bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Anhaltung nach (§§ 25, 54 StGB) die Anlasstaten nach § 209 StGB außer Betracht zu bleiben. Steht die vorbeugende Maßnahme noch im Vollzug, so hat das Gericht unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen zu prüfen, ob auch unter Ausschaltung des § 209 StGB die weitere Anhaltung noch notwendig ist (§ 25 StGB).

(6) Unter Verurteilungen im Sinne des Absatz 3 sind auch Urteile zu verstehen, mit denen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches angeordnet wird.“

Begründung

Zu Z 1:

Der neue § 207b soll eine Maßnahme gegen die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen, vor allem ein wichtiger Schritt gegen die Jugendprostitution sein. Das Erfordernis der Ermächtigung des Jugendwohlfahrtsträgers zur Strafverfolgung ist legislativ dem § 195 Abs. 3 StGB nachgebildet. Die Ermächtigung ist gegebenenfalls vom Staatsanwalt beim Jugendwohlfahrtsträger einzuholen. Es ist davon auszugehen, dass der Jugendwohlfahrtsträger bei Fällen von sexueller Ausbeutung Jugendlicher, in denen eine strafrechtliche Reaktion des Staates im Sinn des Jugendschutzes erforderlich scheint, die Ermächtigung erteilt. Insbesondere wird dies bei Prostitution Jugendlicher anzunehmen sein. Es scheint in diesem Zusammenhang wichtig, dass der „Freier“ und nicht der/die Jugendliche bestraft wird.

Das Erfordernis des vollendeten 21. Lebensjahres beim Täter orientiert sich an einer ähnlichen Regelung im § 182 des deutschen Strafgesetzbuches.

Die neue Bestimmung des § 207b enthebt den Gesetzgeber auf Bundes- aber auch auf Landesebene nicht von der Verpflichtung, unter Einbeziehung von ExpertInnen weitere taugliche Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung Jugendlicher anzustreben.

Der Entfall von § 209 StGB ist eine – politisch längst fällige – Folge des jüngsten einschlägigen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes.

Zu Z 2:

Es kommt bei der Bekämpfung krimineller Vereinigungen im gegebenen Zusammenhang darauf an, dass die Förderung der strafbaren Handlungen der Vereinigung kriminalisiert wird. Der Text des Ausschussberichtes scheint zu weit gefasst und könnte dazu führen, dass Handlungen ohne strafrechtlichen Gehalt auch verfolgt werden.

Zu Z 3:

Die Streichung des Begriffes der „Neutralitätsgefährdung“ durch die Regierungskoalition entspringt keiner sachlichen Erwägung, sondern es geht offenbar darum, den Begriff „Neutralität“, wo immer es geht, aus der Rechtsordnung zu entfernen. Die übrigen Änderungen beim § 320 StGB scheinen nicht dringend erforderlich, zum Teil sachlich fragwürdig. Zum gegebenen Zeitpunkt scheint die Streichung der gesamten Z 27 der Regierungsvorlage/des Ausschussberichtes als die beste Lösung.

Zu Z 4 und 5:

Weitere Schritte in Richtung „gläserner Mensch“ und Überwachungsstaat sind abzulehnen. Deshalb soll bei der Standortfeststellung und der Datenrückerfassung (bei Telefonen/Handys) weiterhin ein dringender Tatverdacht bei der Überwachung einer Telekommunikation erforderlich sein und es soll auch bei diesen Fällen die Ratskammer und nicht der Untersuchungsrichter den Beschluss anordnen.

Zu Z 6:

Die Inkrafttretungsbestimmung soll insbesondere sicherstellen, dass § 209 StGB bereits am Tag nach der Versendung des Bundesgesetzblattes außer Kraft tritt. Die Tilgungsbestimmung und das Benachteiligungsverbot sind eine logische und sachlich gerechtfertigte Folge des Außerkrafttretens des § 209 StGB. Ebenso die Strafmilderungsmöglichkeit nach Abs. 4, welche „angemessen“ sein muss.